

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Vier und Zwanzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

weyland Keyser Maximiliano dem ersten dis Namens / in der Ordnung der Notarien / so zu Coln Anno 1512. auffgericht / außdrucklich versehen / und gebotten wird / daß alle Instrumenta, so wol in Lateinischer als Teutscher Sprach / auff Pergament und nicht Papier geschriben werden sollen / so wollen Wir jedoch / auß bewegenden Ursachen / daß die Instrumenta appellationis, so von den Notarien auffgericht / auch auff Papier geschriben werden mögen / und sollen dieselbige Unser Hoff-Richter / Cangler / Rähte und Besizer für kräftig halten und annehmen.

Der

## Vier und Zwanzigste Titul.

Von Verfertigung der Actorum vorgehen-  
der Instantien.

**L**estlich wollen und verordnen Wir / daß in Sachen / darinnen an den Undergerichten mündlich procedirt / und darvon an Unser Hoffgericht appellirt worden / gleich alsbald selbigen / oder gleich nechster Tagen / weil die Substanz der Strittigkeit noch in frischem Angedencken / von den jedes Orts Umbt- oder Gerichtschreibern / beywesend des vorigen Richters / und zum wenigsten zweyer des Gerichts / alles was für Gericht kommen / als Klag / Antwort / Red / Gegenred / wie auch was ferners für lebendige / brieffliche oder andere Beweysungen für- und einkommen / auch Beschluß und Rechtsatz / Bey- und Endurthel / interponirte Appellation, und Begehrung der Appostel- oder Urthelbrieffen / sampt der Zeit und Ort jeder Verhandlung / und also summariter alles / was zu Erklärung der Hauptsachen und Streits / auch Ersehung der gehaltenen Proceß fürständig / mit allem fleis verfaßt / den beywesenden Richtern und Besizern wieder vor und abgelesen / fleißig eingrosirt / und mit des Gerichts oder anderm Insiegel / wie es an jedem Ort herkommen / verschlossen / der Parthey / gegen Bezahung Unserer verordneten Tax, so darauff zuverzeichnen / zugestellt werden.

s. I.

Es wird aber Unsern Beambten hiebey injungirt / zuverschaffen / damit solche Beschreibungen / so viel möglich / schleüniast /

H 3

und

und mit wenigstem Unkosten der Partheyen geschehen / auch daß / so dieselben mit Armuth behafftet / sie aller Zehrung überhebt werden.

s. II.

Und damit denen muthwilligen und fürseztlichen Umbzügen desto mehr fürgekommen / und alle Gelegenheit die Sachen zuverziehen / abgeschnitten werde / solle dem Appellanten / so bald die Acta fertig / solches wissend gemacht / und Zeit der Abholung angesetzt / auch der Verkündung Urkund genommen / ad Acta registrirt / und solches auff die Acta geschrieben / wie auch die Abholung notirt werden.

s. III.

Wurde aber einige Saumseligkeit bey Verfertigung der Acten sich erzeigen / sollen auff Anruffung einer oder andern Parthey / Compulsoriales, bey straff fünfzeihen Gulden / mit getheilt werden.

s. IV.

Da auch nach beschehener Anbringung und Eröffnung die Partheyen solcher Acta, sich darinn zu ersehen haben / begehren / sollen denselben umb billiche Bezahlung deren Copiæ gefolgt werden.

Der

## Fünff und Zwanzigste Titul.

Von Anbringung der Appellation bey dem Hoff-Gericht.

**E**rstlich wollen Wir / daß alle Appellationen / wie oben vermeldt / innerhalb dreyßig Tagen / nach dem die Appellation beschehen / in Unserer Chancley / Unserm Hoffgerichts-Secretario angebracht / so dann nach dem dem Appellanten die Verfertigung der Gerichts-Acta verkündet / solle Er schuldig seyn / innerhalb zwanzig Tagen / darinn auch der Tag der Verkündung begriffen / die Acta dem Hoffgerichts-Secretario zu überantworten / sonst da solches übersehen / die Sachen am Hoffgericht nicht angenommen werden.

s. I.

Es ist aber der Appellant zumalen auch schuldig / das gewöhnliche Leg-Gelt zu erstatten / welche Erlegung sampt der Zeit / Tag und Stund des Anbringens von dem Secretario mit fleiß zuverzeichnen.

Der